

Sonderausgabe
der Mitteilungen

07/2020

Kammerversammlung 2020 Schriftliche Beschlussfassung

Stimmabgabe bis 08.12.2020

Die Stimmabgabe ist nur gültig, wenn sie per Post mit Unterschrift oder per beA mit qualifizierter elektronischer Signatur erfolgt

Anlage: Finanzen-Heft



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie Sie den Medien der Rechtsanwaltskammer München bereits entnommen haben, findet die Kammerversammlung 2020 erstmals in Form einer schriftlichen Abstimmung statt.

Nicht nur in München, sondern auch in anderen Teilen des Kammerbezirks sind die Infektionszahlen in den letzten Wochen dramatisch angestiegen. Wie sich das Infektionsgeschehen weiterentwickelt und welchen Einschränkungen wir alle möglicherweise über den November hinaus unterliegen werden, ist nicht absehbar. Auch der zunächst nur für den ganzen November verhängte Teil-Lockdown hat gezeigt, dass die Entscheidung, die Kammerversammlung 2020 nicht in Präsenzform durchzuführen, richtig war. Indem wir die durch den Gesetzgeber eingeräumte Möglichkeit der schriftlichen Abstimmung nutzen, erhalten alle Mitglieder die Möglichkeit, zumindest ihre Stimme abzugeben und über Anträge abzustimmen.

Das COVID-19-Gesetz zur Funktionsfähigkeit der Kammern (COV19FKG) sieht vor, dass die Einberufung der Kammerversammlung durch die Aufforderung zur Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Abstimmung ersetzt werden kann.

Diese Möglichkeit hat die Rechtsanwaltskammer München nun umgesetzt. Ich darf Sie auffordern, von Ihrem demokratischen Stimmrecht Gebrauch zu machen und im Wege der schriftlichen Abstimmung über

die nachfolgenden Anträge zur Kammerversammlung 2020 Beschluss zu fassen. Sie haben ab sofort bis einschließlich

Dienstag, den 08.12.2020 um 24.00 Uhr

Gelegenheit, Ihre Stimme abzugeben. Bitte beachten Sie, dass das COV19FKG für die Stimmabgabe Schriftform vorschreibt. Sie können Ihre Stimme daher schriftlich per Post oder per beA mit qualifizierter elektronischer Signatur bei der Kammer einreichen.

Ein Versand des Stimmzettels über beA ohne qualifizierte elektronische Signatur reicht **nicht** aus.

Mit dieser Sonderausgabe der Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer München erhalten Sie neben der Aufforderung zur Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Abstimmung weitere Unterlagen zur Kammerversammlung. Die Anträge und Beschlussvorschläge werden von Erläuterungen begleitet; dies gilt auch für die Jahresrechnung für das zurückliegende Jahr sowie den Haushaltsvoranschlag für die Geschäftsjahre 2020 und 2021.

Mir ist bewusst, dass die Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Abstimmung für uns alle eine neue Situation darstellt; sie kann nicht den unmittelbaren Gedankenaustausch und die Diskussionen in einer Präsenzversammlung ersetzen. Dennoch sollten wir alle die Möglichkeit der schriftlichen Abstimmung nutzen. Ihre Stimme hat Einfluss auf die anwaltliche Selbstverwaltung.

Ich freue mich, wenn Sie alle an der schriftlichen Abstimmung teilnehmen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Then', written over a white background.

RA Michael Then
Präsident der Rechtsanwaltskammer München



Bericht des Schatzmeisters

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die aktuelle Situation zwingt uns an vielen Stellen zum Abweichen von eingespielten Prozessen. Dazu gehört auch, dass ich Sie anstelle meines mündlichen Berichts in einer Präsenz-Kammerversammlung nun schriftlich über die aktuelle und geplante Finanz- und Haushaltslage informiere, auch damit Sie Ihr Stimmrecht hinsichtlich der Entlastung des Kammervorstands sowie der Mittelbewilligung für das aktuelle und das kommende Jahr ausüben können.

Ein schriftlicher Bericht hat naturgemäß Nachteile gegenüber einer Präsentation im Rahmen der Kammerversammlung. Aus dem Plenum können keine Rückfragen an mich gerichtet werden, auf die ich dezidiert eingehen kann und eine Diskussion ist nicht möglich. Um diese Nachteile möglichst gering zu halten, habe ich versucht, mit dem diesen Mitteilungen beigelegten „Finanzen-Heft“ eine so umfassende und transparente Information zu bieten, dass sich daraus möglichst alle Rückfragen beantworten lassen. Aber natürlich stehe ich als Schatzmeister und die Geschäftsstelle für offen gebliebene Rückfragen und Anregungen gerne zur Verfügung. In dem „Finanzen-Heft“ findet sich auch die nach der Geschäftsordnung vorgeschriebene Kurzfassung der Jahresrechnung für das zurückliegende Jahr (2019) sowie der Haushaltsvoranschlag für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 (Doppelhaushalt). Die Jahresrechnung enthält auch die Gegenüberstellung des Voranschlags 2019 zu den Ist-Zahlen, damit Sie den beschlusskonformen Einsatz der Mittel prüfen können.

Das Haushaltsjahr 2019

Die Kammer hatte im Jahr 2019 Einnahmen i.H.v. rd. EUR 7,96 Mio. Dem standen Ausgaben i.H.v. rd. EUR 7,87 Mio. bzw. – einschl. vorgenommener Investitionen – i.H.v. rd. EUR 7,92 Mio. gegenüber. Im Haushalt 2019 geplant hatten wir demgegenüber Einnahmen i.H.v. EUR 7,69 Mio., also um TEUR 271 geringere Einnahmen, als wir tatsächlich realisieren konnten. Ferner hatten wir Ausgaben geplant i.H.v. EUR 8,14 Mio. bzw. – einschl. Investitionen – i.H.v. EUR 8,19 Mio., also TEUR 270 bzw. TEUR 273 Mehrausgaben, als tatsächlich verausgabt. Das führt dazu, dass die Rechtsanwaltskammer München anstelle des geplanten Verlusts i.H.v. TEUR 501, der aus dem Vermögen zu entnehmen gewesen wäre, im Jahr 2019 einen Übererlös i.H.v. TEUR 43 dem Vermögen zugeführt hat.

Was womöglich nach erfolgreichem „Wirtschaften“ aussieht, ist indes nicht beabsichtigt. Da die Kammer kein gewinnorientiertes Wirtschaftsunternehmen ist und als Selbstzweck kein Vermögen aufbauen soll, ist beabsichtigt, das Kammervermögen kontinuierlich abzuschmelzen. Das ist im Jahr 2019 aufgrund ungeplanter Mehreinnahmen einerseits und aufgrund verschobener Ausgaben andererseits nicht gelungen. Die Mehreinnahmen gingen vor allem auf nicht vorhergesehene Kursgewinne aus Wertpapieren zurück. Für die Minderausgaben waren unbesetzt gebliebene Planstellen, ein Zurückbleiben von Sterbegeldern sowie zahlreiche betragsmäßig geringere Ausgaben ursächlich, die im Jahr 2019 aus Kapazitätsgründen verschoben werden mussten und im Folgejahr erfolgen sollten.

Die Rechtsanwaltskammer München hat auch für das Geschäftsjahr 2019 einen Abschlussprüfer beauftragt, die Jahresrechnung zum 31.12.2019 unter Einbeziehung der Buchführung entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen zu prüfen. Mit der Prüfung haben wir erstmals den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, München, betraut, nachdem die Kammer über viele Jahre von derselben Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wurde und ein regelmäßiger Wechsel des Abschlussprüfers angezeigt ist. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts das Gegenstück zum Bayerischen Obersten Rechnungshof auf kommunaler Ebene. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband bestätigte, dass die Jahresrechnung einschließlich der dazugehörigen Angaben in allen wesentlichen Bereichen die Einnahmen und Ausgaben zutreffend darstellt.

Das Haushaltsjahr 2020

Bedingt durch die COVID-19-Pandemie musste die Kammerversammlung im Frühjahr abgesagt werden, so dass – anders als in all den Jahren zuvor – diesmal kein aktualisierter Haushalt für das Jahr 2020 beschlossen werden konnte. Konsequenz dessen ist, dass die Kammer basierend auf der entsprechenden Ermächtigungsgrundlage im Haushaltsplan 2019 (2020) sowie nach den Regelungen in der Bayerischen Haushaltsordnung den Haushaltsplan 2019 für das Jahr 2020 zunächst fortführen musste, also insbesondere die Ausgaben bislang nur im Rahmen dessen tätigen durfte, was der Haushaltsplan 2019 vorsah. Diese Vorgaben einzuhalten, zumal sich der Haushaltsbedarf aus diversen Gründen, insbesondere aber auch aufgrund der „Corona-Krise“, völlig verschoben hatte, erforderte mitunter erhebliche Anstrengungen. Zwei Beispiele: Im Jahr 2019 war der Beitrag zum elektronischen Rechtsverkehr, den wir an die BRAK abführen müssen, aufgrund Verrechnung mit Schadensersatzforderungen der BRAK gegen den damaligen Dienstleister einmalig deutlich niedriger. Demgegenüber belief sich der Beitrag im Jahr 2020 (plangemäß) wieder um rd. TEUR 200 höher. Diese „Mehrausgaben“ mussten, um den aus 2019 stammenden Haushaltsvorgaben zu entsprechen, an anderer Stelle eingespart werden. Das zweite Beispiel sind die Zahlungen im Rahmen der Corona-Soforthilfen, die wir aus dem Unterstützungsfonds der Kammer an besonders betroffene Kolleginnen und Kollegen geleistet haben. Auch wenn sich der Unterstützungsfonds nicht aus Mitgliedsbeiträgen, sondern vornehmlich aus Spenden speist, belasteten die geleisteten Zuschüsse und die gewährten Darlehen den Haushalt 2020 um zusätzlich rd. TEUR 688. Daneben gab es noch zahlreiche „Corona-bedingte“ Verschiebungen im Haushalt, etwa im Seminarwesen oder bedingt dadurch, dass unsere Arbeitsplätze in der Geschäftsstelle „Homeoffice“-tauglich werden mussten.

Vor diesem Hintergrund haben wir den Haushalt 2020, den wir für die im Frühjahr geplante Kammerversammlung aufgestellt hatten, grundlegend überarbeitet und nun natürlich den tatsächlichen Verhältnissen angepasst. Für das Haushaltsjahr 2020 planen wir mit einem Verlust (Einnahmen ./ Ausgaben) nach Investitionen i.H.v. rd. TEUR 907. Dieser Verlust ist um TEUR 406 größer, als der Vorjahresansatz (TEUR -501). Indes fließen in diesen „Verlust“, wie ausgeführt, die Zahlungen aus unserem Corona-Soforthilfen-Programm ein, die sich auf TEUR 688 belaufen und die zudem zum Großteil als Darlehen wieder zurückbezahlt werden. Ohne diese Zusatzausgaben, deren Leistung über den entsprechenden Haushalts-

ansatz hinaus durch eine entsprechende Ermächtigung im Haushalt gedeckt war, beliefe sich der für 2020 erwartete Verlust auf TEUR 219, also ganz erheblich unter dem Vorjahresansatz. Bitte entnehmen Sie die Details zu den Haushaltsansätzen dem ausführlichen Haushaltsplan im „Finanzen-Heft“. Ich bin sicher, dass Sie alle geplanten Ausgaben anhand der Erläuterungen nachvollziehen können.


Das Haushaltsjahr 2021

Nachdem nun die Kammerversammlung in diesem herausfordernden Jahr im Spätherbst in Form schriftlicher Abstimmung stattfindet, lege ich als „Doppelhaushalt“ gleichzeitig den Haushalt für das Jahr 2021 vor. Natürlich bestehen auch für das Jahr 2021 viel größere Unwägbarkeiten und Planungsschwierigkeiten, als in den Jahren zuvor. Wir hoffen alle, dass wir die Corona-Pandemie soweit eindämmen können, dass wieder zunehmend Normalität in unseren (Arbeits-) Alltag einkehrt. Ob und wann das der Fall sein wird, lässt sich indes derzeit nicht prognostizieren. Wir haben daher den Haushalt 2021 mit gewisser Zuversicht aufgestellt, etwa unter der Maßgabe, dass wir wieder vermehrt Seminare anbieten werden, aber gleichwohl auch mit Vorsicht, zum Beispiel mit der Annahme, dass wir für Vorstandssitzungen entsprechende Säle anmieten müssen, in denen der nötige Abstand eingehalten werden kann, soweit keine Videositzung möglich ist. Insgesamt planen wir für das Haushaltsjahr 2021 mit Einnahmen i.H.v. TEUR 8.006, also rd. TEUR 394 mehr als 2020 und mit Ausgaben (einschl. Investitionen) i.H.v. TEUR 8.505, also rd. TEUR 14 weniger als in 2020. Wir rechnen in mehreren Haushaltstiteln mit Mindereinnahmen im Vergleich zum Vorjahr. Die Mehreinnahmen gehen vor allem darauf zurück, dass die Darlehen aus den ausge-reichten Corona-Soforthilfen nächstes Jahr zur Rückzahlung fällig werden und nach dem von uns zu beachtenden kameralistischen Haushaltsansatz zu entsprechenden Einnahmen führen. Die Mehrausgaben verteilen sich auf eine Vielzahl von Haushaltstiteln, insbesondere die Personalkosten, den Veranstaltungshaushalt und den Titel für Öffentlichkeitsarbeit. Die Personalkosten steigen zum einen aufgrund der Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst nach dem Tarifvertrag der Länder (TV-L) sowie aufgrund regulärer Stufenvorrückungen einzelner Mitarbeiter. Ferner u.a., weil eine Mitarbeiterin in die Ruhephase der Altersteilzeit wechselt, also noch Gehalt bezieht, wir aber die Stelle nachbesetzen müssen. Der Veranstaltungshaushalt liegt über den Vorjahresansätzen, weil wir in 2020 abgesagte Veranstaltungen und Aktivitäten in 2021 nachholen wollen, sofern es die Situation erlaubt und im Jahr 2021 die sog. „Biennale“ geplant

ist, die wir alle zwei Jahre ausrichten, um uns mit Vertretern von Justiz und Staat auszutauschen und für die Interessen der Anwaltschaft einzutreten. Im Titel ‚Öffentlichkeitsarbeit‘ schlägt die notwendige Aktualisierung auf eine den aktuellen Sicherheitsanforderungen genügende Software für unsere Internetangebote mit relevanten Mehrkosten im Vergleich zu den Vorjahren zu Buche. Wie schon ausgeführt, finden Sie alle Details hierzu im Haushaltsplan im „Finanzen-Heft“.

Mit der planmäßige Realisierung von ‚Verlusten‘ beabsichtigen wir weiterhin, das in früheren Jahren angesparte Kammervermögen kontinuierlich abzuschmelzen. Dies ist kein Zeichen für fehlende Sparsamkeit, sondern Beleg der Verantwortung unseren Mitgliedern gegenüber. An sich werden im öffentlichen Haushalt die Ausgaben durch Steuern bzw. Beiträge etc. „gedeckt“. Die Ausgaben müssen also durch die Beiträge etc. finanziert werden. Angesichts der Höhe unserer Ausgaben müsste also der Beitrag höher ausfallen, als wir ihn seit Jahren erheben. Das wäre aber mit Blick auf das früher über Jahre angesparte Vermögen jedenfalls nicht sachgerecht, weil die Kammer aus Beiträgen resultierendes Vermögen nicht zum Selbstzweck bilden und binden darf, sondern nur soweit das für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



RA Rolf G. Pohlmann

Vizepräsident und Schatzmeister

Im Wege der schriftlichen Abstimmung ist Beschluss über nachfolgende Anträge zu fassen

1. Antrag: Entlastung des Kammervorstandes

Antrag des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer München

Es wird **beantragt**, den Kammervorstand gem. § 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO für das Geschäftsjahr 2019 zu entlasten.

Erläuterung:

Gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO obliegt es der Kammerversammlung die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens zu prüfen und über die Entlastung zu beschließen.

Anlagen: Jahresrechnung für das zurückliegende Jahr (bestehend aus Einnahmen-/Ausgabenrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2019 und Vermögensrechnung zum 31.12.2019) im Finanzen-Heft Ziff. A

2. Antrag: Bewilligung der Mittel für die Geschäftsjahre 2020/2021

Antrag des Schatzmeisters der Rechtsanwaltskammer München

Es wird **beantragt**, gem. § 89 Abs. 2 Nr. 4 BRAO die Mittel nach Maßgabe des Haushaltsentwurfs 2020/2021 zu bewilligen.

Erläuterung:

Gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 4 BRAO obliegt es der Kammerversammlung die Mittel zu bewilligen, die erforderlich sind, um den Aufwand für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu bestreiten. Die Kammerversammlung 2019 hatte den Haushalt 2019 (2020) beschlossen, dessen Ansätze für das Jahr 2019 – bis zur Entscheidung über den Haushalt für das Jahr 2020 – auch für das Haushaltsjahr 2020 gelten (Buchstabe B. Ziff. 2 des Haushaltsplans). Regulär hätte – wie üblich – die Kammerversammlung im Frühjahr 2020 über den laufenden Haushalt 2020 entschieden. Indes musste die Kammerversammlung im Frühjahr aufgrund der Pandemielage abgesagt werden, sodass bislang die Verwaltung basierend auf den damaligen Haushaltsansätzen des Jahres 2019 agieren musste. Diese Haushaltsansätze sind jedoch an mehreren Stellen überholt. Zudem hat die das Jahr beherrschende Pandemiesituation auch die Anfang des Jahres angestellten Prognosen für das Jahr 2020 vielfach verzerrt. Vor diesem Hintergrund wurde nun der Haushalt 2020 völlig überarbeitet, basierend auf den tatsächlichen Gegebenheiten des Jahres bis einschließlich September. Es wird daher beantragt, die Mittel für das Geschäftsjahr 2020 und für das Geschäftsjahr 2021 entsprechend des Entwurfs des Haushaltsplans 2020/2021 (Doppelhaushalt) zu bewilligen.

Anlagen: Haushaltsplan **2020/2021** im Finanzen-Heft Ziff. B

3. Anträge des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer München

3.1 Antrag: Änderung der Geschäftsordnung

Antrag des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer München

Aktuelle Fassung	Beantragte Fassung
3.1.1	
Überschrift: Geschäftsordnung (§ 89 Abs. 3 BRAO)	Überschrift: Geschäftsordnung (§ 89 Abs. 3 2 Nr. 1 BRAO)

Erläuterung:

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe wurde § 89 BRAO teilweise neu gefasst. In § 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO, der bisher die Wahl des Vorstandes vorsah, wurde der Kammerversammlung die Aufgabe übertragen, die Geschäftsordnung der Kammer zu beschließen, die bislang in § 89 Abs. 3 BRAO geregelt war. Die Änderung dient der Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage.

3.1.2	
II. Die Kammerversammlung	
II. § 4 Zeit, Ort, Öffentlichkeit	II. § 4 Zeit, Ort, Öffentlichkeit
1. Die jährliche ordentliche Kammerversammlung findet spätestens bis Ende des fünften Monats des neuen Geschäftsjahres statt.	1. Die jährliche ordentliche Kammerversammlung findet spätestens bis Ende des fünften Monats des neuen jährlich im laufenden Geschäftsjahres statt.

Erläuterung:

Die Neuregelung ermöglicht eine flexiblere Handhabung des Termins der Kammerversammlung; sie stellt gleichzeitig klar, dass die ordentliche Kammerversammlung weiterhin einmal im Jahr stattfinden muss. So ermöglicht die Neuregelung, die Kammerversammlung künftig beispielsweise dauerhaft im Herbst eines Jahres durchzuführen und damit den in diesem Jahr veränderten Zeitpunkt der Kammerversammlung als Rhythmus aufzunehmen. Dadurch könnte auch der Haushalt, der bislang erst im laufenden Geschäftsjahr der Kammerversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird, schon vor Beginn des neuen Geschäftsjahres vorgelegt werden.

3.1.3	
II. § 5 Nr. 1 Einberufung zur Kammerversammlung	II. § 5 Nr. 1 Einberufung zur Kammerversammlung
1. Ort und Zeit einer ordentlichen Kammerversammlung sind spätestens acht Wochen vorher bekannt zu geben mit der Aufforderung, Anträge zur Tagesordnung spätestens fünf Wochen vor der Kammerversammlung schriftlich an den Kammervorstand zu richten. Finden Wahlen statt, so erstreckt sich die Aufforderung auch auf die Einreichung von Wahlvorschlägen gemäß § 11 Nr. 1.	1. Ort und Zeit einer ordentlichen Kammerversammlung sind spätestens acht Wochen vorher bekannt zu geben mit der Aufforderung, Anträge zur Tagesordnung spätestens fünf Wochen vor der Kammerversammlung schriftlich in Textform (§ 126 b BGB) an den Kammervorstand zu richten. Finden Wahlen statt, so erstreckt sich die Aufforderung auch auf die Einreichung von Wahlvorschlägen gemäß § 11 Nr. 1.

		Anträge zur Tagesordnung können am Tag des Fristablaufes bis 12 Uhr bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer München eingereicht werden.
--	--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Erläuterung:

In § 5 Nr. 1 werden die Modalitäten der Einberufung der Kammerversammlung geregelt. § 5 Nr. 1 S. 2 sieht vor, dass die Kammermitglieder für den Fall, dass Wahlen stattfinden, aufzufordern sind, gemäß § 11 Nr. 1 Wahlvorschläge einzureichen. Seit Inkrafttreten des § 64 Abs. 1 BRAO in der aktuell geltenden Fassung am 1. Juli 2018 können die Mitglieder des Vorstandes durch Briefwahl oder durch elektronische Wahl gewählt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die Wahlen zum Kammervorstand in §§ 10 – 12 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München geregelt. Aufgrund der Gesetzesänderung hat die Kammerversammlung 2018 beschlossen, die Regularien der Rechtsanwaltskammer München zur Wahl des Kammervorstands sowie der Satzungsversammlung neu zu fassen. Diese wurden in einer eigenen Wahlordnung geregelt. Aufgrund der Einführung der Wahlordnung ist § 5 Nr. 1 S. 2 obsolet.

Nach § 5 Nr. 1 sind Anträge zur Tagesordnung bislang schriftlich an den Kammervorstand zu richten. Durch die Änderung erfolgt eine Klarstellung, dass Anträge zur Tagesordnung nicht nur schriftlich, sondern über alle Medien in Textform eingereicht werden können.

3.1.4		
II. § 5 Nr. 4 Einberufung zur Kammerversammlung		II. § 5 Nr. 4 Einberufung zur Kammerversammlung
Mit der Einladung zur Kammerversammlung erhalten die Mitglieder die Tagesordnung, sowie zur ordentlichen Kammerversammlung eine Kurzfassung der Jahresrechnung, den Etatvorschlag des Vorjahres in Gegenüberstellung zu den tatsächlichen Ausgaben des Vorjahres, den Etatvoranschlag für das laufende Jahr und einen Vorschlag über dessen Finanzierung.		Mit der Einladung zur Kammerversammlung erhalten die Mitglieder die Tagesordnung, sowie zur ordentlichen Kammerversammlung eine Kurzfassung der Jahresrechnung, den Etatvorschlag des Vorjahres in Gegenüberstellung zu den tatsächlichen Ausgaben des Vorjahres, den Etatvoranschlag für das laufende Jahr Folgejahr und einen Vorschlag über dessen Finanzierung. Wird nur eine Kurzfassung der Jahresrechnung übersandt, ist die Langfassung über die Internetpräsenz der Kammer vor der Kammerversammlung zum Abruf bereitzustellen.

Erläuterung:

In § 5 Nr. 4 wird geregelt, welche Unterlagen den Mitgliedern mit der Einladung zur Kammerversammlung zu übermitteln sind. Hierbei handelt es sich nach der aktuellen Regelung unter anderem um den Etatvoranschlag „für das laufende Jahr“. Die vorgeschlagene Neuregelung in § 4 ermöglicht indes eine flexiblere Handhabung des Termins der Kammerversammlung, sodass beispielsweise eine im Herbst stattfindende Kammerversammlung den Haushalt für das Folgejahr beschließen könnte. Die Neuregelung ersetzt daher die Worte „laufende Jahr“ durch „Folgejahr“, womit klargestellt wird, dass der Einladung zur Kammerversammlung der neue, in der Kammerversammlung zur Beschlussfassung vorzulegende Haushaltsentwurf beizulegen ist.

Die Geschäftsordnung sieht vor, dass nur eine „Kurzfassung“ der Jahresrechnung mit der Einladung zu versenden ist. Solange die Einladung zur Kammerversammlung auf dem Postweg erfolgte, hätte der Versand der Langfassung relevante Kosten für Druck und Porto ausgelöst. Nachdem nun mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach ein modernes und zeitgemäßes digitales Übermittlungsmedium zur Verfügung steht, ist der Versand auch umfangreicher Dokumente nicht mehr mit Zusatzkosten verbunden. Daher besteht keine Rechtfertigung mehr, die Mitglieder lediglich auf die Kurzfassung der Jahresrechnung zu verweisen. Alternativ kann nach dem Regelungsvorschlag auch weiterhin nur eine Kurzfassung der Jahresrechnung übersandt werden (z.B. falls die Einladung doch auf dem Postweg erfolgt), dann ist aber die Langfassung im Internet bereitzustellen.

3.1.5		
II. § 7 Nr. 2 Durchführung der Kammerversammlung		II. § 7 Nr. 2 Durchführung der Kammerversammlung
Der Präsident führt den Vorsitz in der Kammerversammlung (§ 80 Abs. 3 BRAO) und ist der Vorsitzende im Sinne dieser Geschäftsordnung. Er wird durch die übrigen Mitglieder des Präsidiums in der Reihenfolge ihrer Wahl (§ 4 Geschäftsordnung des Vorstandes der RAK München) vertreten.		Der Präsident führt den Vorsitz in der Kammerversammlung (§ 80 Abs. 3 BRAO) und ist der Vorsitzende im Sinne dieser Geschäftsordnung. Er wird durch die übrigen Mitglieder des Präsidiums in der Reihenfolge ihrer Wahl (§ 4 Geschäftsordnung des Vorstandes der RAK München) vertreten.

Erläuterung:

§ 7 Nr. 2 sieht vor, dass der Präsident den Vorsitz in der Kammerversammlung führt. § 7 Nr.2 S. 2 regelt, dass der Präsident durch die übrigen Mitglieder des Präsidiums in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten wird. Diesbezüglich wird auf § 4 der Geschäftsordnung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer München Bezug genommen. Da § 4 der Geschäftsordnung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer München mittlerweile ersatzlos gestrichen wurde, ist der Verweis auf diese Regelung obsolet.

3.1.6		
		IV. Wahlen [Neu]
		Die Wahl des Vorstandes sowie der Mitglieder der Satzungsversammlung bestimmt sich nach der Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes und der Mitglieder der Satzungsversammlung.

Erläuterung:

Gemäß § 64 Abs. 2 BRAO ist die Wahl des Vorstandes durch die Geschäftsordnung der Kammer näher zu bestimmen. Aufgrund Beschluss der Kammerversammlung 2018 wurde die Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes und der Vertreter der Satzungsversammlung eingeführt. Die Einfügung des Abschnittes „IV. Wahlen“ dient der Klarstellung, dass sich die Wahl des Vorstandes sowie der Mitglieder der Satzungsversammlung nach der Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes und der Mitglieder der Satzungsversammlung bestimmt.

3.1.7		
IV. Inkrafttreten		V. Inkrafttreten
Die in der Kammerversammlung vom 4. Mai 2018 beschlossenen Änderungen der Geschäftsordnung treten am 1. Juli 2018 in Kraft.		Die von in der Kammerversammlung vom 4. Mai 2018 2020 beschlossenen Änderungen der Geschäftsordnung treten am 01. Januar 2021 1. Juli 2018 in Kraft.

3.2 Antrag: Änderung der Beitragsordnung

Antrag des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer München

Aktuelle Fassung		Beantragte Fassung
3.2.1		
Nr. 7 Anträge auf Ermäßigung des Kammerbeitrags können für das vorangegangene Geschäftsjahr bis längstens März des folgenden Geschäftsjahres gestellt werden.		Nr. 7 Anträge auf Ermäßigung des Kammerbeitrags können für das vorangegangene Geschäftsjahr bis längstens März des darauffolgenden Geschäftsjahres gestellt werden.

Erläuterung:

Die Änderung der Ziff. 7 dient der Klarstellung, dass Anträge auf Ermäßigung des Kammerbeitrags bis zum 31.03. des Jahres gestellt werden können, das dem zu reduzierenden Beitragsjahr folgt.

3.2.2		
Nr. 8 Die in der Kammerversammlung vom 28. April 2017 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung treten am 1. Juni 2017 in Kraft.		Nr. 8 Die von in der Kammerversammlung 2020 vom 28. April 2017 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung treten am 01. Januar 2021 1. Juni 2017 in Kraft.

3.3 Antrag: Änderung der Gebührenordnung

Antrag des Vorstandes Vorstands der Rechtsanwaltskammer München

Aktuelle Fassung		Beantragte Fassung
3.3.1		
Art. 2 Nr. 4 Für die Bearbeitung des Antrags auf Erstreckung der Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) oder Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) auf weitere Arbeitsverhältnisse oder auf eine geänderte Tätigkeit (§ 46b Abs. 3 BRAO) wird eine Gebühr von EUR 300,- erhoben.		Art. 2 Nr. 4 Für die Bearbeitung des Antrags auf Erstreckung der Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) oder Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) auf weitere Arbeitsverhältnisse oder auf eine geänderte Tätigkeit sowie auf Feststellung, dass keine wesentliche Änderung einer Tätigkeit vorliegt (§ 46b Abs. 3 BRAO), wird eine Gebühr von EUR 300,- erhoben.

Erläuterung:

Der BGH hat mit Urteil vom 14.07.2020, Az. AnwZ (Brfg) 8/20, entschieden, dass die Rechtsanwaltskammer die Befugnis hat, einen Feststellungsbescheid dahingehend zu erlassen, dass keine wesentliche Änderung der Tätigkeit i.S.v. § 46b Abs. 3 BRAO vorliegt. Durch die Änderung soll eine Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags auf Feststellung, dass keine wesentlich geänderte Tätigkeit i.S.v. § 46b Abs. 3 BRAO vorliegt, geschaffen werden.

3.3.2		
Art. 4 Europäische und ausländische Rechtsanwälte		
		Nr. 7 (neu) Die Nrn. 1-5 gelten in Bezug auf europäische oder ausländische Syndikusrechtsanwälte entsprechend.

Erläuterung:

Die Einführung der Nr. 7 dient der Klarstellung, dass die in Art. 4 Nrn. 1-5 genannten Gebührentatbestände auch in Bezug auf europäische und ausländische Syndikusrechtsanwälte gelten.

3.3.3		
Art. 12 Inkrafttreten		
Die in der Kammerversammlung vom 3. Mai 2019 beschlossenen Änderungen der Gebührenordnung treten am 1. Juni 2019 in Kraft.		Die von in der Kammerversammlung 2020 vom 3. Mai 2019 beschlossenen Änderungen der Gebührenordnung treten am 1. Juni 2019 01. Januar 2021 in Kraft.

3.4 Antrag: Änderung der Wahlordnung

Antrag des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer München

Aktuelle Fassung**Beantragte Fassung**

3.4.1		
Überschrift: Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes und der Vertreter der Satzungsversammlung		Überschrift: Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes und der Mitglieder der Satzungsversammlung (§§ 64 Abs. 2, 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO)

Erläuterung:

In § 64 Abs. 1 BRAO ist die Wahl zum Kammervorstand geregelt. Nach § 64 Abs. 2 BRAO bestimmt die Geschäftsordnung der Kammer die weiteren Einzelheiten. Aufgrund dessen hat die Kammerversammlung, der es nach § 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO obliegt, die Geschäftsordnung der Kammer zu beschließen, im Jahr 2018 die Einführung der Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes und der Vertreter der Satzungsversammlung beschlossen. Der Zusatz dient der Klarstellung, dass es sich bei der Wahlordnung um eine Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer handelt. Die Änderung von „Vertreter“ zu „Mitglieder“ der Satzungsversammlung stellt eine rein redaktionelle Änderung dar, da es sich lediglich um eine Anpassung an den Wortlaut des § 191b BRAO handelt.

3.4.2.		
§ 1 Abs. 2 Grundzüge Die Mitglieder des Vorstandes und der Satzungsversammlung werden auf vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus.		§ 1 Abs. 2 Grundzüge Die Mitglieder des Vorstandes und der Satzungsversammlung werden auf vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt am 01. Juni eines Wahljahres.

Erläuterung:

In § 1 Abs. 2 wird die Wahlperiode der Mitglieder des Vorstandes und der Satzungsversammlung normiert. Diese werden nach § 68 Abs. 1 S. 1 BRAO bzw. § 191b Abs. 3 S. 1 BRAO auf vier Jahre gewählt. Gemäß § 68 Abs. 2 S. 1 BRAO scheidet alle zwei Jahre die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus. Durch die Einführung des § 1 Abs. 2 S. 4 wird zur Verhinderung von Besetzungslücken geregelt, dass die Amtszeit der Vorstandsmitglieder am 1. Juni eines Wahljahres beginnt.

3.4.3		
§ 19 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl. Sie kann, solange die Zahl der Mitglieder des Vorstands nicht unter sieben sinkt, zeitgleich mit der nächsten turnusgemäßen Vorstandswahl erfolgen. Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend.		§ 19 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl. Sie kann, solange die Zahl der Mitglieder des Vorstands nicht unter sieben sinkt, zeitgleich mit der nächsten turnusgemäßen Vorstandswahl erfolgen. wird die Nachwahl mit der nächsten Vorstandswahl verbunden, soweit dies nach § 69 Abs. 3 S. 2 BRAO zulässig ist. Wenn in dem betroffenen Wahlbezirk zeitgleich die turnusmäßige Wahl stattfindet, ist bei der Nachwahl die Person gewählt, die im Rahmen der turnusmäßigen Wahl für den betroffenen Wahlbezirk mit den meisten Stimmen nicht gewählt wurde. Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend.

Erläuterung:

Die bisherige Wahlordnung enthält noch keine ausreichenden Regelungen zur Nachwahl. Bislang fand die Nachwahl im Rahmen der Präsenz-Kammerversammlung in einem gesonderten Wahlgang statt. Mit Einführung der Vorstandswahlen in Form der Briefwahlen (bzw. elektronischen Wahlen) durch das „Gesetz zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“ aus dem Jahr 2018 ist diese Vorgehensweise nicht mehr praktikabel.

Nach § 69 Abs. 3 BRAO ist ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied des Vorstandes für den Rest seiner Amtszeit durch ein neues Mitglied zu ersetzen. Davon kann abgesehen werden, wenn die Zahl der Mitglieder des Vorstands nicht unter sieben sinkt. Die Ersetzung kann durch das Nachrücken einer bei der letzten Wahl nicht gewählten Person oder durch eine Nachwahl erfolgen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Kammer.

Durch die Neuregelung in der Wahlordnung der RAK München wird nunmehr festgelegt, dass – soweit eine Nachwahl erforderlich ist – die Nachwahl grundsätzlich zeitgleich mit der nächsten Vorstandswahl stattfindet. § 69 Abs. 3 S. 2 BRAO bleibt hiervon unberührt. Soweit in dem Wahlbezirk gleichzeitig reguläre Wahlen stattfinden, wird geregelt, dass der erste Nichtgewählte auf den Nachwahlplatz nachrückt.

4.4.4		
§ 22 Inkrafttreten Die in der Kammerversammlung vom 03. Mai 2019 beschlossenen Änderungen der Wahlordnung treten am 01. Juni 2019 in Kraft.		§ 22 Inkrafttreten Die von ih der Kammerversammlung 2020 vom 03. Mai 2019 beschlossenen Änderungen der Wahlordnung treten am 01. Juni 2019 01. Januar 2021 in Kraft.

4. Antrag: Änderung § 19 der Wahlordnung

Antrag der Mitglieder:

RA Özgür Aktas, RA Markus Eric Allner, RA Serdal Altuntas, RA Martin Arendts, RA Prof. Dr. Werner Beulke, RA Karl Brunnhuber, RA Peter Ewald, RA Claus-Peter Faul, RA Alexander Feitzinger, M.A., RA Dr. Johannes Fiala Ph.D. MBA MM, RA Rudolf Fichtl, RAIn Florentine Foucar, RAIn Susanne Gallersdörfer, RAIn Ingvild Geyer-Stadie, RA Dr. Klaus Großmann, LL.M., RAIn Nina Haas-Pollozek, RAIn Carlota Hagemeyer, RAIn Gertrud Hofmann, RA Sebastian Kahlert, RA Fabian Kahlert, RA Stephan Kopp, RAIn Michaela Künnell-Palder, RAIn Erika Lorenz-Löblein, RA Dr. Patrick Menges, RA Dipl.-BW. Mustafa Tayhava, RA Dipl.-Kfm. Dr. Anton Maria Ostler, RA Ünal Özkök, RA Dr. Helmut Palder, RA Jorg Roth, RA Dr. Ernst Christoph Rückel, RA Ulrich Scherer, RAIn Maria van Scherpenberg, RA Dr. Christof von Schledorn, LL.M. LL.M., RA Dr. Steffen Schmidt-Hug, RAIn Dr. Andrea Schnabl, RAIn Claudia Schneider, RA Marcel Schnell, RAIn Jutta Seidel, RA Fabian Symann, RA Stefan Tilmann, RA Christoph Vaagt, RA Hansjakob Vüllers, RAIn Dr. Sabine Zischka, RAIn Victoria Zwoelfer

Es wird beantragt:

Die Wahlordnung der RAK München erhält in „§ 19 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds“ folgende Fassung:

„Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das bei der letzten Wahl nicht gewählte Kammermitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.“

Begründung:

Durch das Verfahren des Nachrückens kann der vakant gewordene Vorstandsposten unverzüglich nach dem Ausscheiden des Vorstandsmitglieds wieder besetzt werden. Eines weiteren, später stattfindenden Wahlverfahrens (Nachwahl) bedarf es nicht mehr.

Der Wählerwille bei der letzten Wahl findet auf diese Weise der Wiederbesetzung für die gesamte Dauer der Amtsperiode weiterhin Beachtung.

Das Verfahren des Nachrückens entspricht zudem den Regelungen zur Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung (§ 191b Abs. 3 Satz 2 BRAO: „Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied der Satzungsversammlung aus, so tritt das nicht gewählte Kammermitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl in die Satzungsversammlung ein.“).

Entsprechende Regelungen finden sich auch für die Wahl der Kandidaten für die „Kommunalparlamente“, sprich die Gemeinderäte in Bayern (Art. 48 Abs. 1 Satz 3 Bay GLKrWG: „...rückt ein Listennachfolger nach.“) oder für die Wahl der Mitglieder der Bezirkstage, der Landtage, des Deutschen Bundestags und des Europaparlaments.

Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer München:

Die Rechtsanwaltskammer München gibt folgendes zu Bedenken:

Nach § 69 Abs. 3 BRAO ist ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied des Vorstandes für den Rest seiner Amtszeit durch ein neues Mitglied zu ersetzen. Davon kann abgesehen werden, wenn die Zahl der Mitglieder des Vorstands nicht unter sieben sinkt. Die Ersetzung kann durch das Nachrücken einer bei der letzten Wahl nicht gewählten Person oder durch eine Nachwahl erfolgen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Kammer.

Die auf Beschluss der Kammerversammlung 2018 eingeführte Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes und der Vertreter der Satzungsversammlung regelt in § 2 Abs. 3 die bei der Vorstandswahl zu bildenden Wahlbezirke sowie die Anzahl der für die einzelnen Wahlbezirke zu wählenden Vorstandsmitglieder. Während der Landgerichtsbezirk München I mit zweiundzwanzig Kammermitgliedern, die Landgerichtsbezirke Augsburg und München II mit je drei Mitglieder und der Landgerichtsbezirk Traunstein mit zwei Mitglieder im Kammervorstand vertreten sind, sind die Landgerichtsbezirke Deggendorf, Ingolstadt, Kempten, Landshut, Memmingen und Passau mit jeweils nur einem Mitglied im Kammervorstand repräsentiert. Dies ist Folge des Regionalproporz des § 2 Abs. 1 der Wahlordnung.

Eine Rückschau der Vorstandswahlen der vergangenen Jahre zeigt, dass in den Wahlbezirken, in denen nur ein Vorstandssitz zu besetzen ist, vielfach nur ein Kammermitglied kandidiert hat.

Die beantragte Änderung berücksichtigt zum einen nicht, dass in diesem Fall in dem betroffenen Wahlbezirk kein nichtgewähltes Kammermitglied existiert, welches nachrücken könnte.

Die beantragte Änderung des § 19 sieht auch keine Regelung vor, wie in diesem Fall bei der Nachbesetzung vorzugehen ist. Nach ihrem Wortlaut würde die beantragte Änderung dazu führen, dass der freigewordene Vorstandssitz mit dem Kammermitglied nachbesetzt wird, das mit der meisten Stimmzahl nicht gewählt wurde. Dies hätte zur Folge, dass z.B. ein freigewordener Vorstandssitz im Wahlbezirk Deggendorf mit einem Kammermitglied aus dem Wahlbezirk München I nachbesetzt wird. Dieses Ergebnis wäre den Kammermitgliedern aus dem betroffenen Wahlbezirk nicht vermittelbar. Das Vorstandsmitglied ist der Repräsentant der Kammermitglieder des jeweiligen Landgerichts-/Wahlbezirks im Kammervorstand. Hierzu ist es erforderlich, dass dieser als Ansprechpartner mit den regionalen Begebenheiten vertraut ist.

Die beantragte Änderung des § 19 könnte zum anderen dazu führen, dass ein freigewordener Vorstandssitz bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl in dem betroffenen Wahlbezirk unbesetzt ist. So ist unklar, ob das nachrückende Kammermitglied nach einem Zeitablauf von z.B. drei Jahren seit Durchführung der Wahl noch zur Übernahme des Vorstandsamtes bereit ist. Da die in § 67 BRAO geregelten Gründe zur Ablehnung der Wahl zum Mitglied des Vorstandes abschließend sind, bliebe dem Nachrücker, der hierzu nicht bereit ist, nur die Möglichkeit, das Amt als Vorstandsmitglied sofort niederzulegen mit der Folge, dass der Vorstandssitz erneut unbesetzt ist.

Aus diesem Grund schlägt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München vor, in der Wahlordnung zu regeln, dass – soweit in einem Wahlbezirk aufgrund vorzeitigen Ausscheidens eine Nachwahl erforderlich ist – diese grundsätzlich mit der nächsten stattfindenden Vorstandswahl durchgeführt wird. Der freigewordene Vorstandsplatz würde dann in einem absehbaren Zeitraum von weniger als zwei Jahren erneut besetzt werden. Für den Fall, dass in dem betroffenen Wahlbezirk zeitgleich eine Nachwahl und reguläre Wahlen stattfinden, soll der erste im Rahmen der regulären Wahl Nichtgewählte auf den Nachwahlplatz nachrücken.

5. Antrag: Gründung einer Seehaus-Stiftung

Antrag der Mitglieder:

RA Michael Adams, RA Özgür Aktas, RA Markus Eric Allner, RA Serdal Altuntas, RA Martin Arendts, RAin Dr. Carolin Arnemann, RAin Ingrid Babic, RA Jürgen Behnke, RA Karl Brunnhuber, RA Sven Ceranowski, RA Jürgen Contzen, RAin Anja Czech, RA Alexander Eckstein, RA Peter Ewald, RA Wilfried Eysell, RA Alexander Feitzinger, M.A., RAin Daniela Gabler, RA Michael Gaul, LL.M., RAin Ingvild Geyer-Stadie, RAin Carlota Hagemeyer, RA Dr. Thomas Kantenwein, RA Stephan Kopp, RA Werner Kränzlein, RAin Ricarda Lang, RA Andreas Lickleder, RAin Maja Lukac, RA Markus Meißner, RA Andreas Miller, RA Dipl.-BW Mustafa Tayhava, RAin Lisa Maria Oetting, LL.M., RA Dipl.-Kfm. Dr. Anton Maria Ostler, RA Patrick Ottmann, RA Ünal Özkök, RAin Nikola Pamler, RAin Korinna Panhans, RA Prof. Dr. Stefan Pennartz, RA Sascha Petzold, RA Thomas Pfister, RA Dieter Jürgen Psotta, RA Dr. Peter Reinke, RA Dr. Johannes Röckl, RA Jorg Roth, RAin Dr. Carolin Sabel, RA Walter Sattler, RA Ulrich Scherer, RAin Maria van Scherpenberg, RA Clemens Schmutzger, RA Dr. Steffen Schmidt-Hug, RAin Claudia Schneider, RA Wolf-Dietmar Schoepe, RA Dr. Matthias Schütrumpf, RA Andreas Schwarzer, RA Christoph Schweyer, RAin Jutta Seidel, RA Fabian Symann, RA Stefan Tilmann, RA Florian Tischer, RA Dr. Rupprecht von Bechtolsheim, RA Hansjakob Vüllers, RA Hans-Jörg Weber, RA Nico Werning, LL.M., RA Florian Zindler, RAin Victoria Zwoelfer

5.1. Die RAK München initiiert die Gründung einer Stiftung als Träger des „Seehauses“ in Seeshaupt.

5.2. Die RAK München bringt das „Hausmeistergrundstück“, Fl.Nr. 459 Seeshaupt, als Verbrauchsvermögen in die zu gründende Stiftung ein.

5.3. Die RAK München überlässt der zu gründenden Stiftung das „Seehaus“ Fl.Nr. 451 in Seeshaupt gegen ein symbolisches Entgelt in Erbpacht zum Betrieb des Seehauses in der Form in der es in der Vergangenheit betrieben wurde.

5.4. Die RAK München gewährt der zu gründenden Stiftung zu marktüblichen Bedingungen ausreichende Darlehen um den Betrieb der Stiftung aufnehmen zu können.

5.5. Sollten die vorstehenden Ziff. 1 bis 4 einzeln, oder in Kombination, zu steuerlichen Belastungen führen, die wirtschaftlich nicht vertretbar sind, oder aus rechtlichen Gründen nicht durchführbar sind, wird der Kammervorstand beauftragt, eine rechtliche Lösung zu erarbeiten, die dem Zweck der Erhaltung des Seehauses als Fortbildungs- und Versammlungszentrum für und der Nutzung durch Rechtsanwälte zu eigenen Zwecken jeweils mit Unterbringungsmöglichkeiten zu dienen, geeignet ist.

Begründung:

Durch Nacherbschaft wurde die Rechtsanwaltskammer München im Jahre 1981 Eigentümerin des „Seehauses“ in Seeshaupt. Die Erbschaft erfolgte nach dem Willen der Erblasserin Else Gaenssler im Gedenken an ihren verstorbenen Ehemann Justizrat Dr. Max Gaenssler und ihrem Vater Prof. Max v. Pettenkofer. Mit der Erbeinsetzung der Rechtsanwaltskammer wollte die Erblasserin das Gedenken an ihren Ehemann sowie an ihren Vater Max v. Pettenkofer aufrechterhalten und den Grundbesitz der „Spekulation“ entziehen und einem „edlen“ Zweck zuführen.

Bisher wurde das „Seehaus“ durch die RAK München, bzw. den zum Betrieb gegründeten Verein, über 35 Jahre im Sinne der Erblasserin genutzt. Durch Events, Familienfeierlichkeiten, Badevergnügen, Erholungsaufenthalte, Vorträge, Fortbildungsveranstaltungen wurde dem Willen der Erblasserin Rechnung getragen.

Der aktuelle Vorstand der Rechtsanwaltskammer München hat beschlossen, das „Seehaus“ in Seeshaupt nicht mehr in der bisherigen Weise zu betreiben. Der Betrieb, d.h. die Vermietung an Anwälte für Veranstaltungen aller Art, wurde eingestellt.

Der Vorstand der RAK ist der Auffassung, dass der Betrieb des Seehauses in der bisherigen Form nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Kammer gehöre. Wegen des jährlichen Zuschussbedarfs von 20.000 bis ca. 40.000 € jährlich, sehe man sich einem Problem ausgesetzt, das mit „Compliance“ zu umschreiben ist.

Die wertvollen Grundstücke mit ca. 2500 und 3000 qm werden im Haushalt der RAK bisher nicht als Vermögenswert geführt, da sie durch die Auflagen aus dem Testament „belastet“ sind und somit nicht als verwertbar behandelt wurden.

Die RAK hat mehrere Gutachten in Auftrag gegeben, welches zu der Einschätzung gelangt, dass das „Seehaus“ nicht im bisherigen Sinne durch die Kammer betrieben werden dürfe. In einem zweiten Gutachten wird allerdings festgestellt, dass der Seehausbetrieb zu Seminaren, Tagungen, Sitzungen und Veranstaltungen der Kammer unter dem Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit zulässig ist und hierfür auch Haushaltsmittel der Kammer verwendet werden dürfen. An die Auflagen bzw. Zweckbestimmung im Testament sei die RAK wegen Zeitablaufs juristisch nicht mehr gebunden.

Die Antragsteller sehen jedoch zumindest eine moralische Verpflichtung gegenüber der Erblasserin, deren Willen auch über die mögliche juristische Verpflichtung hinaus umzusetzen. Hätte die Erblasserin vorhergesehen, welche „juristischen“ Probleme nunmehr gesehen werden, so hätte sie der RAK das Anwesen nicht vermacht. Das Anwesen stände somit heute nicht zur Disposition der RAK.

Die in diesem Antrag vorgesehene Gründung einer Stiftung mit entsprechender Übertragung des Anwesens erscheint als einzige Möglichkeit, die moralische Verpflichtung aus dem Erbe zu erfüllen. Andere Möglichkeiten haben sich nicht gezeigt, oder sind wegen der rechtlichen Bedenken der RAK nicht umsetzbar.

Durch die Verwertung des Hausmeistergrundstückes (ca. 3000 qm) wäre die Stiftung in der Lage, die notwendige Renovierung der eigentlichen Villa zu finanzieren, und auch lange Zeit ein eventuelles Betriebsdefizit zu tragen.

Auch zu diesem Antrag wird ins Feld geführt werden, dass diese Lösung juristisch nicht möglich wäre. Soweit dieser Antrag eine Mehrheit findet, wäre der Vorstand der Kammer jedoch an diesen Beschluss gebunden.

Nur für den Fall, dass die Rechtsaufsicht diesen Beschluss beanstandet und damit der Kammer die Autonomie abspricht, einen Gegenstand der bisher mit „Null“ bewertet wurde, in eine Stiftung zu übertragen, welche die Verpflichtungen aus dem Testament erfüllt, würde dieser Antrag bedeutungslos werden — sofern dies durch den Anwaltsgerichtshof ebenso gesehen würde (§ 112 f BRAO).

Zu vorliegendem Beschluss existiert jedoch keinerlei Judikatur. Die Erbschaft des Seehauses ist ein Einzelfall, der vom Gesetzgeber bei Schaffung der Regelungen zu den Aufgaben einer Rechtsanwaltskammer nicht bedacht wurde / werden konnte — zumal eine Legaldefinition der Aufgaben der Kammer fehlt und nur Aufgaben der Organe der RAK gesetzlich bestimmt sind. Der Vermögensgegenstand „Seehaus“ stammt nicht aus Mitgliedsbeiträgen der Kammer. Ein direkter Eingriff in Rechte der Mitglieder ist mit dem Beschluss nicht verbunden, insbesondere wird keinem Mitglied etwas abverlangt.

Ob dieser Beschluss somit gegen ein Gesetz verstoßen würde - Voraussetzung zur Aufhebung durch gerichtliche Entscheidung - , müsste im Zweifelsfall gerichtlich ausgetragen werden.

Die Einschränkung, dass keine unverhältnismäßigen steuerlichen Belastungen entstehen sollen, erfolgt im Hinblick darauf, dass aktuell nicht beurteilt werden kann, ob /unter welchen Bedingungen, die Stiftung als „gemeinnützig“ anerkannt werden wird. Sofern ohne Gemeinnützigkeit steuerliche Auswirkungen zu erwarten sind, welche die Lösung wirtschaftlich nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen — abgesehen von Grunderwerbssteuer -, soll der Kammervorstand beauftragt sein, eine rechtliche Lösung zu erarbeiten, welche die Erhaltung des Seehauses als Fortbildungs- und Versammlungszentrum und zur Nutzung durch Rechtsanwälte zu eigenen Zwecken (Kanzleiveranstaltungen jeder Art- jeweils mit Unterbringungsmöglichkeiten) ermöglicht.

Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer München:

Die Rechtsanwaltskammer München gibt folgendes zu Bedenken:

Die Thematik Gründung einer „Seehaus-Stiftung“ wurde bereits in mehreren Besprechungen mit Interessenvertretern erörtert. Die Rechtsanwaltskammer München hält die Überführung der Seehaus-Immobilien an eine Stiftung für unzulässig. Es würde über Kammervermögen ohne adäquate Gegenleistung zu Gunsten Dritter verfügt. Die Aussage, wonach die Immobilien „bisher mit Null bewertet“ seien, ist unzutreffend. Die Seehaus-Immobilien finden keinen Eingang in eine handelsrechtliche Bilanz; die Rechtsanwaltskammer München misst den Immobilien aber einen erheblichen Wert bei.

In diesem Zusammenhang wurde auch ein rechtliches Gutachten eingeholt. Dieses kommt zu folgenden Feststellungen:

Auszug aus dem Gutachten der Rechtsanwälte Prof. Dr. Wolfgang Kuhla und Dr. Christoph-David Munding der Kanzlei Raue Partnerschaft mbB, Berlin, 18.09.2019 / 16.12.2019

„ II. Fragenkomplex Varianten Stiftungsmodell November 2019

Nach Vorlage des Gutachtens im September 2019 sind im Gespräch mit den Vertretern der „Initiative“ von deren Seite noch Vorschläge eingebracht worden, wie die bisherige Nutzung fortgesetzt werden könnte. Wir sprechen im Folgenden vom „Stiftungsmodell“, weil Grundlage des Vorschlags die Gründung einer Stiftung (oder eines Trägervereins) bildet. Der neu zu schaffende Träger soll das Seehaus in seiner bisherigen Nutzung weiter betreiben. Er wäre darauf angelegt, aus erwirtschafteten Mitteln bzw. Spenden oder Beiträgen laufende Kosten decken zu können, nicht jedoch die anstehenden und künftig notwendigen Sanierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen. Die insoweit notwendigen Ausgaben sollen zunächst aus der Verwertung des sog. „Hausmeistergrundstücks“ bestritten werden. Konkret wurden die folgenden Varianten entwickelt:

1. Variante

- Verkauf des Hausmeistergrundstücks bzw. eines Teils davon durch die Kammer.
- Der Verkaufserlös wird in eine Stiftung eingebracht.
- Die Stiftung renoviert aus diesen Mitteln das Seehaus und betreibt es anschließend mit der bisherigen Nutzung.
- Das Seehaus verbleibt dabei im Eigentum der Kammer.

2. Variante

- Verkauf des Hausmeistergrundstücks bzw. eines Teils davon durch die Kammer.
- Die Kammer renoviert das Seehaus mit den Mitteln aus dem Verkauf.
- Die Stiftung betreibt das Seehaus anschließend im Rahmen der bisherigen Nutzung auf der Grundlage eines unentgeltlichen Nutzungsüberlassungsvertrages (diese Rechtsgrundlage haben wir aus dem Gesamtzusammenhang des Vorschlags ergänzt).
- Das Seehaus verbleibt dabei im Eigentum der Kammer.

3. Variante

Sowohl das Seehaus als auch das Hausmeistergrundstück werden in eine Stiftung überführt, d.h. die Stiftung wird Eigentümerin der Grundstücke. Sie verwertet das Hausmeistergrundstück oder einen Teil davon und renoviert aus diesen Mitteln das Seehaus und betreibt es anschließend mit der bisherigen Nutzung.

4. Variante

Die Kammer renoviert das Seehaus entweder aus eigenen Mitteln oder aus einem Verwertungserlös aus dem Hausmeistergrundstück. Der Stiftung bzw. dem Trägerverein wird das Seehaus zur eigenständigen Nutzung überlassen und zwar gegen Zahlung marktüblicher (Pacht-)Konditionen bzw. zu einem symbolischen Pachtzins.

C. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

...

- Die Varianten 1, 2 und 3 des Stiftungsmodells sehen jeweils unentgeltliche Zuwendungen (Eigentumsübertragung oder Nutzungsüberlassung) vor, die es der begünstigten Stiftung ermöglichen sollen, die bisherige Nutzung des Seehaus Grundstücks fortzusetzen. Diese Nutzung lag und liegt außerhalb des Aufgabenkreises der Kammer, so dass keine Rechtsgrundlage für diese Zuwendungen ersichtlich ist.
- Die Verpachtung zu marktüblichen Konditionen entsprechend der Variante 4 des Stiftungsmodells wäre dagegen grundsätzlich im Rahmen der Vermögensverwaltung zulässig, soweit sie in jeder Hinsicht unter marktüblichen Konditionen erfolgt (private investor test).

D. Rechtliche Würdigung

...

V. Fragenkomplex Varianten Stiftungsmodell

1. Varianten 1, 2 und 3

Die zur Diskussion gestellten ersten drei Varianten haben gemein, dass die Kammer der Stiftung (oder dem Verein) zur Realisierung des Projekts eine Vermögensposition unentgeltlich überträgt bzw. eine Leistung unentgeltlich erbringt:

- Erste Variante:
Verkaufserlös des Hausmeistergrundstücks und unentgeltliche Nutzungsüberlassung des (nicht renovierten) Seehauses;
- Zweite Variante:
Unentgeltliche Überlassung des (renovierten) Seehauses;
- Dritte Variante:
Unentgeltliche Übertragung des Seehaus- und des Hausmeistergrundstücks.

Eine Rechtsanwaltskammer darf ihr Vermögen ausschließlich für die gesetzlichen Kammernaufgaben einsetzen.³³ Organe der Kammer haben aufgrund des Gesetzesvorbehalts nicht die Rechtsmacht, diesen Katalog zu erweitern. Die bisherige Nutzung des Grundstücks lag nicht im Aufgabenkreis der Kammer (siehe Gutachten Fischer-Heidelberger 2018).³⁴ Dementsprechend sind unentgeltliche, dauerhafte Zuwendungen (Eigentumsübertragung) oder befristete Zuwendungen (Nutzungsüberlassung) ihrerseits unzulässig, wenn sie ausschließlich den Zweck haben, diese Nutzung fortzusetzen.³⁵

Die Varianten 1, 2 und 3 des Stiftungsmodells sind aus diesem Grunde unzulässig.

Hinsichtlich einer möglichen unentgeltlichen Eigentumsübertragung kommt hinzu, dass die Kammer als den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtete öffentlich-rechtliche Körperschaft kein Kammervermögen ohne Gegenleistung veräußern darf.

2. Variante 4

Die vierte Variante umfasst zwei Elemente. In einem ersten Schritt soll die Kammer das Seehaus renovieren. Das ist jedenfalls dann eine grundsätzlich zulässige Maßnahme der Vermögensverwaltung, wenn für diesen Zweck der Erlös aus der Veräußerung des Hausmeistergrundstücks eingesetzt wird und es sich um eine immobilienwirtschaftlich vernünftige Renovierung handelt, welche die Annahme begründet, dass nachhaltig ein Nutzungsentgelt erzielt wird, das die Abschreibungen deckt und darüber hinaus einen angemessenen Ertrag sichert.

In einem zweiten Schritt soll dann die Kammer das Seehausgrundstück der Stiftung oder dem Trägerverein verpachten. Eine Verpachtung zu einem „symbolischen Pachtzins“ wäre allerdings aus den vielfach dargelegten Gründen unzulässig.

Eine Verpachtung zu marktüblichen Konditionen wäre dagegen grundsätzlich im Rahmen der Vermögensverwaltung zulässig. Allerdings müsste die Vereinbarung zwischen der Kammer und der Stiftung / dem Trägerverein in jeder Hinsicht zu marktüblichen Konditionen (private investor test) erfolgen. Da die Trägerorganisation über keine gesicherten, nachhaltigen Einnahmen verfügt, ist damit insbesondere die auskömmliche geschäftsübliche Sicherung der Pachtzinsansprüche angesprochen; beispielsweise also die Erteilung einer Bürgschaft durch einen solventen Bürgen, die mindestens den Zeitraum der ordentlichen Kündigungsfrist abdecken, besser aber über diesen hinausgehen sollte.“

³³ OVG Lüneburg, Urteil vom 17. September 2019 - 8 LB 129/17, juris Rn. 81 f.

³⁴ Fischer-Heidelberger, 2018, Gutachten im Auftrag der RAK München, S. 18 ff.

³⁵ Insofern folgen wir den Ausführungen von Fischer-Heidelberger, 2018, Gutachten im Auftrag der RAK München, S. 29 nicht, weil nicht erklärt wird, auf welcher Grundlage die Kammer berechtigt sein sollte, Kammervermögen in eine Stiftung einzubringen

Das vollständige Gutachten ist über unsere Internetpräsenz unter https://www.rak-muenchen.de/fileadmin/downloads/04_RAKMuenchen/Kanzlei_Raue.pdf abrufbar. Unter <https://www.rak-muenchen.de/rak-muenchen/seehaus.html> finden sich weitergehende Informationen zu den aufgeworfenen Fragen.

6. Antrag: Änderung der Beitragsordnung

Antrag der Mitglieder:

RA Özgür Aktas, RA Markus Eric Allner, RA Serdal Altuntas, RA Martin Arendts, RA Prof. Dr. Werner Beulke, RA Peter Ewald, RA Claus-Peter Faul, RA Alexander Feitzinger, M.A., RA Dr. Johannes Fiala, Ph.D. MBA MM, RA Rudolf Fichtl, RAin Susanne Gallersdörfer, RAin Ingvild Geyer-Stadie, RA Dr. Klaus Großmann, LL.M., RAin Nina Haas-Pollozek, RAin Carlota Hagemeyer, RAin Gertrud Hofmann, RA Sebastian Kahlert, RA Fabian Kahlert, RA Stephan Kopp, RAin Michaela Künnell-Palder, RAin Erika Lorenz-Löblein, RAin Maja Lukac, RA Dipl.-BW Mustafa Tayhava, RA Dipl.-Kfm. Dr. Anton Maria Ostler, RA Ünal Özkök, RA Dr. Helmut Palder, RA Prof. Dr. Stefan Pennartz, RA Dr. Peter Reinke, RA Jorg Roth, RA Dr. Ernst Christoph Rückel, RA Ulrich Scherer, RAin Maria van Scherpenberg, RA Dr. Christof von Schledorn, LL.M. LL.M., RA Clemens Schmutzter, RA Steffen Schmid-Hug, RAin Dr. Andrea Schnabl, RAin Claudia Schneider, RA Marcel Schnell, RA Wolf-Dietmar Schoepe, RAin Jutta Seidel, RA Fabian Symann, RA Stefan Tilmann, RA Christoph Vaagt, RA Hansjakob Vüllers, RAin Dr. Sabine Zischka, RAin Victoria Zwoelfer

Es wird beantragt,

die Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer wird in Ziff. 1 dahingehend geändert, dass der jährliche Kammerbeitrag für Mitglieder, die natürliche Personen sind, von EUR 285,00 auf EUR 200,00 abgesenkt wird.

Begründung I:

RA Claus-Peter Faul, RA Alexander Feitzinger, M.A., RA Dr. Klaus Großmann, LL.M., RA Dipl.-Kfm. Dr. Anton Maria Ostler

1. beA-Beitrag rückerstatten:

Der Kammerbeitrag wurde in der Kammerversammlung vom 09.05.2014 (nachzulesen in den Kammermitteilungen II/2014 https://www.rak-muenchen.de/fileadmin/downloads/04_RAKMuenchen/Veroeffentlichungen/Mitteilungen/2014-2.pdf) von 200 Euro auf 285 Euro, also um 85 Euro angehoben.

Grund hierfür war der Beschluss der Hauptversammlung der BRAK, dass alle Rechtsanwaltskammern einen Beitrag zur Finanzierung der Entwicklungsarbeiten für das beA zahlen sollten. Manche Rechtsanwaltskammern führten eine Umlage ein. Die Kammer München entschied sich für einen festen Beitrag, der mit dem Mitgliedsbeitrag verbunden wurde.

Der Finanzierungsbeitrag für die Entwicklungskosten des beA berechnete sich für die Kammer München auf ca. 85 Euro pro Mitglied (damals: 21.063). Dieser Betrag war für die ersten zwei bis drei Jahre teure Entwicklungsarbeit

kalkuliert und sollte sich dann in den Folgejahren wieder auf die wesentlich niedrigeren Kosten für die laufende Betreuung des beA in Höhe von ca. 30 Euro oder weniger pro Mitglied reduzieren.

Das beA ist seit 2016 fertig entwickelt worden. Entsprechende Entwicklungskosten fallen nicht mehr an. Der Mitgliedsbeitrag verblieb jedoch seitdem unverändert auf 285 Euro. Die Kammer hat damit seit 2017 über 4,6 Mio. Euro zu viel eingenommen. Dieser Betrag setzt sich aus 55 Euro Differenz zwischen 85 Euro Entwicklungskostenzuschuss und 30 Euro Betreuungskosten pro Mitglied (damals 21.063, heute über 22.000) auf vier Jahre (2017 - 2020) zusammen. Dieses Geld ist an die Mitglieder durch Beitragssenkung für mindestens die nächsten vier Jahre zurückzuerstaten.

2. Sparsamere Haushaltsführung und mehr Transparenz für die Mitglieder einfordern:

Die jährlichen Beiträge der Kammermitglieder übersteigen rund 6 Mio. EUR. Bei fortlaufend steigenden Mitgliederzahlen erhöhen sich die Einnahmen der Kammer jedes Jahr. Die Gesamteinnahmen der Kammer liegen derzeit bei mehr als 7,5 Mio. EUR. Die Ausgaben der Kammer nehmen mit stetig zunehmender Mitgliederzahl demgegenüber nicht zwangsläufig zu.

Ca. 2 Mio. EUR werden jährlich an die Bundesrechtsanwaltskammer abgeführt, ohne dass bekannt ist, für was diese Gelder ausgegeben werden. Zudem hat die Kammer München seit Einführung des beA mindestens rund 6 bis 7 Mio. EUR an die BRAK gezahlt. Hinzu kommen für die Mitglieder für das beA weitere jährliche Belastungen in Höhe von 35,58 EUR für die beA-Basis-Karte bzw. 49,90 EUR für die beA-Karte Signatur (das sind bundesweit weitere mindestens 6 Mio. EUR jährlich oder mehr).

Der Schatzmeister der RAK München betont stets (so zuletzt auf der Kammerversammlung vom 03.05.2019), dass es Ziel des Präsidiums der RAK sei, die vorhandenen Überschüsse „abzuschmelzen“. Dies bedeutet, dass die Kammer nicht das Ziel verfolgt, möglichst sparsam mit den Mitgliedsbeiträgen und dem Kammervermögen umzugehen.

Um das Vermögen abzuschmelzen, müssen die Ausgaben so hoch sein, dass sie durch die Einnahmen nicht mehr gedeckt sind. Ebenfalls muss das Finanzvermögen von über 4 Mio. EUR (ohne Immobilienvermögen) angegriffen werden („abschmelzen“). Bei der Vorgabe, das Vermögen „abzuschmelzen“, und zwar durch Ausgaben, ist die Absicht einer Sparsamkeit nicht gegeben.

Nachdem nach Auffassung des Präsidiums der Kammer auch weder die Mitgliederversammlung noch der Vorstand der RAK befugt sind, durch Mitbestimmung auf die konkreten Ausgaben der Kammer Einfluss zu nehmen, sondern nur das Präsidium hierüber verfügt, besteht für die Mitglieder die einzige Möglichkeit, das Ausgabenverhalten der Kammer dadurch zu beeinflussen, dass in der Kammerversammlung ein Beschluss gefasst wird, den Kammerbeitrag niedriger festzusetzen.

Ebenso können die Mitglieder das Ausgabeverhalten der BRAK nicht kontrollieren. Nur durch eine Begrenzung der Einnahmen der Kammer kann auch hier bewirkt werden, dass über die Vertreter der Kammer auf Ebene der BRAK kostenbewusst mit Beiträgen umgegangen wird.

Um das Präsidium also zu einem verantwortungsvollen und auch transparenten Umgang mit den Haushaltsmitteln zu veranlassen, stellt eine Beitragssenkung durch Beschluss der Mitglieder in der Kammerversammlung das einzig geeignete Mittel dar.

Die Absenkung des Beitrags von derzeit 285,00 EUR auf 200,00 EUR ist hierbei eine überschaubare und moderate Maßnahme.

Die Begründung entspricht in Ziff. 2 dem Wortlaut der Begründung von:

RA Özgür Aktas, RA Markus Eric Allner, RA Serdal Altuntas, RA Martin Arendts, RA Prof. Dr. Werner Beulke, RA Peter Ewald, RA Dr. Johannes Fiala Ph. D. MBA MM., RA Rudolf Fichtl, RAin Susanne Gallersdörfer, RAin Ingvild Geyer-Stadie, RAin Nina Haas-Pollozek, RAin Carlota Hagemeyer, RAin Gertrud Hofmann, RA Sebastian Kahlert, RA Fabian Kahlert, RA Stephan Kopp, RAin Michaela Künnell-Palder, RAin Erika Lorenz-Löblein, RAin Maja Lukac, RA Dipl.-BW Mustafa Tayhava, RA Ünal Özkök, RA Dr. Helmut Palder, RA Prof. Dr. Stefan Pennartz, RA Dr. Peter Reinke, RA Jorg Roth, RA Dr. Ernst Christoph Rückel, RA Ulrich Scherer, RAin Maria van Scherpenberg, RA Dr. Christof von Schledorn, LL.M., RA Clemens Schmutzner, RA Steffen Schmid-Hug, RAin Dr. Andrea Schnabl, RAin Claudia Schneider, RA Marcel Schnell, RA Wolf-Dietmar Schoepe, RAin Jutta Seidel, RA Fabian Symann, RA Stefan Tilmann, RA Christoph Vaagt, RA Hansjakob Vüllers, RAin Dr. Sabine Zischka, RAin Victoria Zwoelfer

Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer München:

Die Rechtsanwaltskammer München gibt folgendes zu Bedenken:

zu 1. beA Beitrag rückerstatten

Anzumerken ist zunächst, dass die Erhöhung des Kammerbeitrags im Jahr 2014 nicht ausschließlich auf die Einführung des beA zurückzuführen ist, sondern auch sonst zur Deckung des Aufwands erforderlich war und ist (siehe auch in dem von den Antragstellern zitierten Beitrag: „vor allem“). Die Bundesrechtsanwaltskammer erhebt gem. § 178 BRAO von den regionalen Rechtsanwaltskammern Beiträge, die zur Deckung des persönlichen und sächlichen Bedarfs bestimmt sind. Die Höhe der Beiträge wird gem. § 178 Abs. 2 BRAO von der Hauptversammlung festgesetzt. Der Beitragsbescheid ist für die Rechtsanwaltskammer München grundsätzlich bindend. Für die Entwicklung und das Betreiben des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches (beA), das der Bundesrechtsanwaltskammer durch Gesetz aufgegeben wurde, hat die Bundesrechtsanwaltskammer einen eigenen Haushalt unter der Bezeichnung „Elektronischer Rechtsverkehr“ gebildet, für den von den regionalen Rechtsanwaltskammern ein eigener Beitrag pro Kammermitglied erhoben wird.

Seit 2015 hat sich der Beitrag wie folgt entwickelt:

2015 EUR 63,00 pro Mitglied
2016 EUR 67,00 pro Mitglied
2017 EUR 67,00 pro Mitglied
2018 EUR 58,00 pro Mitglied
2019 EUR 52,00 pro Mitglied
2020 EUR 60,00 pro Mitglied

Eingerechnet sind im Beitrag 2018 und 2019 Schadensersatzpositionen, die zu Erstattungsleistungen der Firma Atos Information Technology GmbH wegen des Ausfalls des beA im Jahr 2018 geführt haben.

Nicht nur die reine Entwicklung des beA, sondern auch Betrieb und laufende Fortentwicklung verursachen relevante Kosten. So wurden beispielsweise im Jahr 2017 aufgrund gesetzlicher Vorgabe die Syndikusrechtsanwälte gesondert in das beA integriert, was bei Entwicklung freilich noch nicht absehbar war, weil der Gesetzgeber den Syndikusrechtsanwalt erst später gesetzlich verankert hat. Im Jahr 2018 wurden die sog. „weiteren Kanzleien“ in der BRAO geschaffen und mussten im beA hinterlegt werden können, im Jahr 2019 wurde ein beA für dienstleistende europäische Rechtsanwälte entwickelt und im Jahr 2020 wird aktuell die Benutzeroberfläche des beA überarbeitet und benutzerfreundlicher gestaltet. Für das Jahr 2021 stehen weitere großflächige Überarbeitungen an, da ein neuer Referentenentwurf der Bundesregierung zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht für kommendes Jahr die Einführung eines optionalen Kanzleipostfachs vorsieht, das das bisherige an eine Person gekoppelte Konzept des beA ändert und weitreichende Weiterentwicklungen erforderlich macht.

zu 2. Sparsame Haushaltsführung und mehr Transparenz für die Mitglieder einfordern:

Die Rechtsanwaltskammer München führt den Haushalt sparsam und in hohem Maße transparent. Zur jährlichen Kammerversammlung wird jedem Mitglied mit der Einladung die Kurzfassung der Jahresrechnung zusammen mit dem Haushaltsansatz zugeleitet. Die Rechtsanwaltskammer München unterzieht sich – freiwillig – jedes Jahr der Überprüfung durch einen Abschlussprüfer, der auch die im öffentlichen Haushalt gebotene Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit kontrolliert. Seit dem Geschäftsjahr 2019 erfolgt die Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, der als Körperschaft des öffentlichen Rechts das „Gegenstück zum Bayerischen Obersten Rechnungshof auf der kommunalen Ebene“ bildet. Jedem Kammermitglied wird die Möglichkeit eröffnet, den Abschlussbericht des Wirtschaftsprüfers im Vorfeld der Kammerversammlung einzusehen. Seit 2017 stellt der Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer ergänzend detailreiche Erläuterungen zu jeder relevanten Position sowohl der Einnahmen-/Ausgabenrechnung, als auch des Haushaltsansatzes zusammen. Abweichungen der Plan-Zahlen von den Ist-Zahlen werden ebenfalls seit 2017 gesondert ausgewiesen, gerade unter Transparenzgesichtspunkten, um jedem Mitglied auf einen Blick zu ermöglichen, den konformen Einsatz der Haushaltsmittel prüfen zu können. Der Schatzmeister nimmt für den Haushaltsplan der Rechtsanwaltskammer München in Anspruch, zu den bundesweit vorbildlichsten und transparentesten Plänen zu gehören. Der Haushalt wurde bisher immer mit großer Mehrheit in der Kammerversammlung bestätigt. Richtig ist, dass die Ausgaben der Rechtsanwaltskammer stetig steigen. Grund hierfür sind neben allgemeinen Preissteigerungen aber vor allem neue Aufgaben, die der Rechtsanwaltskammer gerade in den vergangenen Jahren stetig vom Gesetzgeber neu übertragen werden und die teils ganz erhebliche Ressourcen binden:

- 2016 Gesetzliche Verankerung des Syndikusrechtsanwalts (Zulassung, Verfahren, Mitgliederwesen, Berufsaufsicht etc.)
Entwicklung beA und neues bundeseinheitliches Rechtsanwaltsverzeichnis (BRAV)
Neue Pflichten bei Eintragungen in das BRAV nach der RAVPV, daher Datenabfrage bei allen Mitgliedern (weil seitdem E-Mail-Adresse Pflicht)
- 2017 Einführung der Möglichkeit, eine weitere Kanzlei zu errichten - neue Eintragungen und Datenabfrage bei Mitgliedern erforderlich
beA für Syndikusanwälte wird eingerichtet – massenhafte Datenänderungen erforderlich
- 2018 Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz (GwG) – erste Erhebung von Verpflichteten, Erarbeitung von Auslegungs- und Anwendungshinweisen, Pflicht zur Eintragung von Geldwäschebeauftragten in Kanzleien
Datenschutz-Grundverordnung – Erarbeitung von Mustern und Hinweisen, Beantwortung von Anfragen, Organisation von Seminaren
Brexit – Begleitung der in unserem Bezirk tätigen niedergelassenen Solicitor aus GB, Bearbeitung von Eingliederungsanträgen, etc.
- 2019 Neue Fachanwaltschaft
- 2020 Umsetzung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zur notwendigen Verteidigung – organisatorische Aufgaben, technische Umsetzung der Eintragung im BRAV
Corona und Fortbildung nach § 15 FAO
Berufsausbildungsmodernisierungsgesetz – Begleitung Gesetzgebung und Umsetzung
Neues RVG

Darüber hinaus hat die Rechtsanwaltskammer zahlreiche weitere – teilweise anlassbezogene – Projekte umgesetzt, z.B.:

- 2019 Entwicklung eines Fachanwalts-Portals zur erleichterten Einreichung von Fortbildungsnachweisen für Rechtsanwälte
Neukonzeptionierung des regionalen Mitgliederverzeichnisses aufgrund zahlreicher Änderungen der Eintragungen nach der RAVPV in den Verzeichnissen der Kammern
- 2020 Corona und Fortbildung nach § 15 FAO
Corona-Sondernewsletter und umfangreiche Hilfestellungen auf der Website, Austausch mit Gerichten zum Sitzungsbetrieb

Die zusätzlichen Aufgaben verursachen höhere Kosten sowohl im personellen Bereich, als auch für die sächliche Ausstattung und Software/IT. Gleichzeitig stärken sie jedoch auch die Selbstverwaltung der Anwaltschaft. Die Alternative wäre die Staatsaufsicht über die Anwaltschaft. Der oben bereits angesprochene Referentenentwurf zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht zeigt, dass diese Entwicklung sich fortsetzt. Kommendes Jahr kommen mit der geplanten Zulassungspflicht von anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften weitere Aufgaben und Umsetzungshürden auf die Rechtsanwaltskammer zu.

Der Kammerbeitrag der Rechtsanwaltskammer beinhaltet auch den Anteil, der gem. § 178 BRAO an die BRAK als Mitgliedsbeitrag abzuführen ist. Die Beitragsentwicklung stellt sich wie folgt seit 2015 dar:

2015	Haushalt	EUR 36,00 pro Mitglied
	ERV	EUR 63,00
	Ö-Arbeit	EUR 2,50
	Schlichtungsstelle	<u>EUR 3,00</u>
		EUR 104,50
2016	Haushalt	EUR 36,00 pro Mitglied
	ERV	EUR 67,00
	Ö-Arbeit	EUR 2,50
	Schlichtungsstelle	<u>EUR 4,00</u>
		EUR 109,50

2017	Haushalt	EUR 36,00 pro Mitglied
	ERV	EUR 67,00
	Ö-Arbeit	EUR 2,50
	Schlichtungsstelle	<u>EUR 4,00</u>
		EUR 109,50
2018	Haushalt	EUR 38,50 pro Mitglied
	ERV	EUR 58,00
	Schlichtungsstelle	<u>EUR 6,00</u>
		EUR 102,50
2019	Haushalt	EUR 38,50 pro Mitglied
	ERV	EUR 52,00
	Schlichtungsstelle	<u>EUR 5,50</u>
		EUR 96,00
2020	Haushalt	EUR 38,50 pro Mitglied
	ERV	EUR 60,00
	Schlichtungsstelle	<u>EUR 6,00</u>
		EUR 104,40

Daraus ergibt sich, dass für die Jahre 2015 bis 2020 zwischen EUR 189,00 – EUR 175,50 pro Mitglied für die Aufgaben der Rechtsanwaltskammer München selbst zur Verfügung standen.

Der reguläre Kammerbeitrag der Rechtsanwaltskammer München liegt im Übrigen mit EUR 285,00 deutlich unter dem durchschnittlichen Kammerbeitrag der Rechtsanwaltskammern in Deutschland (EUR 410,00 bzw. EUR 329,00 ohne die RAK am BGH, unter Einbeziehung von beA-Umlagen).

2020:

RAK BGH:	EUR 2.600,00
RAK Bamberg:	EUR 325,00 (zzgl. beA Umlage EUR 65,00)
RAK Berlin:	EUR 335,00
RAK Brandenburg:	EUR 360,00
RAK Braunschweig:	EUR 330,00
RAK Bremen:	EUR 340,00
RAK Celle:	EUR 348,00
RAK Düsseldorf:	EUR 252,00 (zzgl. beA Umlage EUR 60,00)
RAK Frankfurt:	EUR 260,00 (zzgl. beA Umlage EUR 35,00)
RAK Freiburg:	EUR 400,00
RAK Hamburg:	EUR 354,00
RAK Hamm:	EUR 250,50
RAK Karlsruhe:	EUR 220,00 (zzgl. beA Umlage EUR 60,00)
RAK Kassel:	EUR 376,00
RAK Koblenz:	EUR 150,00 (zzgl. beA Umlage EUR 70,00)
RAK Köln:	EUR 348,00
RAK Mecklenburg-Vorpommern:	EUR 360,00 (zzgl. beA Umlage EUR 70,00)
RAK Nürnberg:	EUR 230,00 (zzgl. beA Umlage EUR 70,00)
RAK Oldenburg:	EUR 348,00 (zzgl. beA Umlage EUR 50,00 ab 01.01.2021)
RAK Saarland:	EUR 300,00
RAK Sachsen:	EUR 275,00 (mehr als ein beA pro Anwalt + EUR 52,00)
RAK Sachsen-Anhalt:	EUR 300,00
RAK Schleswig-Holstein:	EUR 473,00
RAK Stuttgart:	EUR 270,00
RAK Thüringen:	EUR 290,00 (zzgl. beA Umlage EUR 70,00)
RAK Tübingen:	EUR 320,00
RAK Zweibrücken:	EUR 290,00 (zzgl. beA Umlage EUR 60,00)